

Unterstützung des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei der Impfung der Bevölkerung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Bei der Bewältigung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind im bisherigen Verlauf Angehörige von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie der Bundeswehr in erheblichem Umfang eingesetzt worden. Das DRK in Nordrhein-Westfalen hat das Land und die Kommunen in Nordrhein-Westfalen dabei auf vielfältige Weise unterstützt.

Die bevorstehende Zulassung eines Impfstoffes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nimmt das DRK in Nordrhein-Westfalen zum Anlass, dem Land sowie den Kommunen seine Unterstützung bei dieser Mammutaufgabe zuzusichern.

Im Lichte der bevorstehenden Zulassung eines Impfstoffes sollte ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, in welcher Form das DRK in Nordrhein-Westfalen – einschließlich seines Blutspendedienstes sowie der Schwesternschaften vom Roten Kreuz – bei der Vorbereitung und Durchführung von (Massen-) Impfungen unterstützend tätig werden könnte. Auf diese Weise könnte die u.a. von den kommunalen Spitzenverbänden beschriebene Belastungssituation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entschärft werden.

Konkrete Unterstützungsmöglichkeiten des DRK sehen wir, im föderalen Staat allerdings in starker Abhängigkeit der Organisation bzw. jeweiligen Zuständigkeiten vor Ort, insbesondere an folgenden Stellen:

- Aufbau und Inbetriebnahme sowie Unterhaltung von Impfstellen bzw. Impfzentren oder Übernahme von Teilaufgaben bzw. einzelnen Bereichen von Impfzentren
- in personeller Hinsicht insbesondere bezüglich des nicht-ärztlichen, medizinischen sowie weiteren Personals für Verwaltung, Logistik und Betreuung der zu Impfenden
- Aufstellung und Unterhaltung mobiler Teams, insb. des nicht-ärztlichen medizinischen sowie des Unterstützungspersonals, inkl. Bereitstellung von Fahrzeugen und Material
- Allgemeine Logistikunterstützung sowie ggf. Unterstützung bei der Impfstoff-Logistik

Neben den oben dargestellten Beispielen könnte die Unterstützung des DRK in Nordrhein-Westfalen insbesondere bezüglich einer landesweiten, zentralen Steuerung bzw. Standardisierung betrachtet oder ausgestaltet werden.

Soweit notwendig könnte als Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden des DRK in Nordrhein-Westfalen eine vergleichbare Vorschrift zu entwickeln oder entsprechend heranzuziehen sein, wie sie in dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 18.11.2020 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat (BT-Drs. 19/23944) in § 5 Abs. 8 IfSG beschlossen ist:

„Aufgrund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Aufgaben des Bundes das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-

Unfall-Hilfe, den Malteser Hilfsdienst, den Arbeiter-Samariter-Bund und die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft gegen Auslagenerstattung beauftragen, bei der Bewältigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite Hilfe zu leisten“.

Zur Begründung der Anfügung wird hierzu ausgeführt:

„Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann es zu Situationen kommen, in welchen es notwendig werden kann, im Rahmen der Aufgaben des Bundes, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auf die Kapazitäten der anerkannten Hilfsorganisationen (vgl. auch § 26 ZSKG) zurückzugreifen. (...) Eine Beauftragung dieser Organisationen im Rahmen einer Amtshilfe bleibt unberührt“.

Hand in Hand mit den Kommunen und Behörden vor Ort wird das DRK in Nordrhein-Westfalen nicht nur spezifische Angebote bei der Impfung der Bevölkerung entwickeln und seine Expertise in diesem Bereich zur Verfügung stellen, sondern auch bei folgenden Herausforderungen bei der Bewältigung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiterhin unterstützend tätig werden:

- Massen- und Schnelltestungen vulnerabler Personengruppen
- Testung von Verdachtsfällen
- Nachverfolgung von Verdachtsfällen
- Regionale und überregionale Verlegungen von COVID-19-Patienten
- Betrieb von Fieberambulanzen
- Unterstützung von Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Beschaffung, Lagerung und Transport von Schutzausrüstung und medizinischem Ge- und Verbrauchsmaterial sowie von Arzneimitteln
- Bürgertelefone und Corona-Hotlines
- Versorgung von Personen in Quarantäne

Als Auxiliar des Staates im humanitären Bereich ist es uns wichtig einen beständigen Dialog zu etablieren, um eine umfassende Mitwirkung des DRK und der anderen anerkannten Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung dieser Gesundheitslage insgesamt zu ermöglichen.

Das Deutsche Rote Kreuz und die anderen anerkannten Hilfsorganisationen sind bereit und in der Lage, sich gemeinsam mit den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung dieser enormen Herausforderung für Nordrhein-Westfalen zu stellen. Als leistungsfähiger Partner des Staates im gesundheitlichen Bevölkerungsschutz sollte das DRK in Nordrhein-Westfalen in solch einen wegweisenden Prozess zwingend eingebunden werden.

Düsseldorf und Münster, den 18.11.2020